

Nachtrag

zum Vertrag zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN)

und der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

über die Gasversorgung vom 25.09.1992.

1. § 5 „Konzessionsabgabe“ wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„4. Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes der NGS von Dritten Gas beziehen, so wird die NGS die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzurechnen. Die NGS wird für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie für eine unmittelbare Versorgung durch den Grundversorger auf der Grundlage von Verträgen gemäß §§ 36, 38 EnWG zu zahlen wäre.

Sofern Letztverbraucher ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von Weiterverteilern Gas beziehen, so wird die NGS für die Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.

Die NGS wird für Gaslieferungen, welche Dritte im Wege der Nutzung ihres Netzes an Verbraucher außerhalb des Konzessionsgebietes leisten, Konzessionsabgabe in der selben Höhe einziehen und abführen, wie für Gaslieferungen innerhalb des Konzessionsgebietes. Dabei wird die Höhe der Konzessionsabgabe unabhängig von der Anzahl der vom Dritten belieferten Verbraucher auf der Basis der Abnahmemengen des Dritten im Netz der NGS bemessen.“

2. Diese Veränderung tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft.

Schwerin, den

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin
der LHSN

Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der
Oberbürgermeisterin
der LHSN

Nieke
Geschäftsführer
der NGS

Grabow
Geschäftsführer
der NGS

Siegel